

## 1. Vorbemerkungen

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) ist als Prüfungsbehörde schwerpunktmäßig für die Landesverwaltung zuständig, darüber hinaus aber auch für die Prüfung der kommunalen Körperschaften. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit im kommunalen Bereich bei den größeren Kommunen des Landes (kreisfreie Städte, Kreise, Städte über 20.000 Einwohner - Ew).

Da Erkenntnisse aus diesem Aufgabenfeld in den jährlichen Bemerkungen des LRH nur in Einzelfällen behandelt werden, legt der LRH hiermit seinen **4. Kommunalbericht** vor. Mit diesem Bericht werden dem Landtag und der Landesregierung sowie darüber hinaus den Kommunen und der Öffentlichkeit Prüfungsfeststellungen von übergeordneter und allgemeiner Bedeutung mitgeteilt (vgl. § 2 Abs. 5 LRH-G<sup>1</sup>).

Das **Innenministerium** als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und die **kommunalen Landesverbände** sind über den Entwurf des Kommunalberichts unterrichtet worden. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit für Hinweise und Anregungen gegeben. Die Beiträge „Soziale Sicherung des Einzelplans 4 und die Neuerungen durch Hartz IV“, „Entwicklung und Steuerung der Hilfen nach § 35 a SGB VIII“ und „Umsetzung und Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes“ hat das **Sozialministerium**, die Beiträge „Schulkostenbeiträge“ und „Organisation und Kosten der Schülerbeförderung“ das **Bildungsministerium** sowie die Beiträge „Interkommunale Kooperation und Vergaberecht“ und „Verwendung von Pauschalzuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr durch die Kommunen“ das **Wirtschaftsministerium** mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Das Innenministerium hat die Herausgabe des 4. Tätigkeitsberichts des LRH für den kommunalen Bereich begrüßt; die kommunalen Landesverbände haben den Kommunalbericht darüber hinaus als wichtige Informationsquelle für die kommunale Praxis bezeichnet. Besondere Hinweise der Ministerien und der kommunalen Landesverbände sind in einzelnen Textbeiträgen berücksichtigt bzw. wiedergegeben.

Die frühere Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, bei künftigen Berichten auch Erkenntnisse aus Prüfungen im kreisangehörigen Gemeindebereich aufzunehmen, wurde auch in diesem Jahr aufgegriffen. Die Beiträge „Kommunale Bauhöfe“ und „Kommunale Schwimmbäder“ beruhen auf Erkenntnissen gemeinsamer Prüfungen des

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 128.

LRH mit den Gemeindeprüfungsämtern (GPÄ) der Kreise. Die bisher schon gute Zusammenarbeit mit den GPÄ ist weiter ausgebaut und vertieft worden.

Die Anregung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich des Kommunalberichts 2003, in künftige Berichte auch exemplarische Aussagen zur Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufzunehmen, wurde im Beitrag „Kommunale Finanzlage“ berücksichtigt.